

Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§. 2.

Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesaße von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und bismaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesaße von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher beteiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesaße herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesaße hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Verucsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesaße herzustellenden Branntweinsteinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestehenden Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesaße herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischbottichsteuer theilhaftig werden.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§. 42 I Abs. 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesaße nicht mehr herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabesaße